

ANTRAG AUF STATUTENÄNDERUNG – HYBRIDE & VIRTUELLE SITZUNGEN

Antragsteller: Peter Mörwald

An die Mitgliederversammlung des Salzburger Wirtschaftsverbandes

Betreff: Einführung eines neuen § 26 „Hybride & virtuelle Sitzungen“

Neuer § 26 – Hybride & virtuelle Sitzungen

§ 26 Hybride & virtuelle Sitzungen

(1) Sitzungen aller Organe des SWV, einschließlich Landeskonzferenz (Mitgliederversammlung), Landesvorstand, Landespräsidium, Landeskonztrolle und Schiedsgericht, können wahlweise als Präsenz-, Online- oder Hybridsitzung (Kombination von physischer und virtueller Teilnahme) abgehalten werden.

(2) Die Entscheidung über die jeweilige Form der Sitzung trifft das einladende Organ bzw. dessen Vorsitzende/r.

(3) Es ist sicherzustellen, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder über geeignete technische Mittel gleichwertig an Diskussion und Abstimmung teilnehmen können.

(4) Beschlüsse, die in hybrider oder virtueller Form gefasst werden, sind rechtswirksam, sofern die technischen Voraussetzungen eine zweifelsfreie Identifizierung und Stimmenabgabe der Teilnehmer gewährleisten.

Begründung der Änderung

Die bestehenden Statuten enthalten bereits teilweise Regelungen zu virtuellen Sitzungen, diese sind jedoch nicht einheitlich und in mehreren Paragraphen verstreut. Mit dem neuen § 26 wird eine klare, übergreifende Grundlage für alle Organe geschaffen. Dadurch wird Rechtssicherheit hergestellt, hybride und digitale Formate können einfacher umgesetzt werden, die Teilnahme und Mitwirkung wird erleichtert und die Organisation von Sitzungen effizienter.

Beschlussantrag

Die Mitgliederversammlung des Salzburger Wirtschaftsverbandes möge beschließen: Der neue § 26 „Hybride & virtuelle Sitzungen“ wird in die Statuten aufgenommen und bestehende Einzelregelungen (§ 11 Abs. 10, § 13 Abs. 11, § 15 Abs. 11) werden entsprechend angepasst bzw. durch Verweise ersetzt.